

Geschäftsordnung für den Nichtständigen Beirat der deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie

07.03.2017

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des nichtständigen Beirates (nachfolgend NSB) der deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie (nachfolgend DGU).

§1 *Geschäftsordnung (Erlass/Änderung/Aufhebung)*

Diese Geschäftsordnung ist durch Mehrheitsbeschluss der gewählten Mitglieder des NSB der DGU erlassen worden. Sie kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

§2 *Aufgaben und Zusammensetzung*

- (1) Die Aufgaben des NSB sind in §9(2) der Satzung der DGU geregelt.
- (2) Die Zusammensetzung der Mitglieder des NSB ist in der Satzung der DGU nach §12(3) geregelt.
- (3) Der NSB vertritt nach seinem Selbstverständnis als von den Mitgliedern der DGU gewähltes Gremium insbesondere auch deren Interessen.
- (4) Der NSB wählt aus seiner Mitte für dessen jeweilige Amtsperiode einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Einer der beiden Sprecher muss nicht selbständiger Arzt sein. Die Schriftführung obliegt einem der beiden Sprecher. Die maximale Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Die Wahl hierfür wird auf Antrag geheim durchgeführt.

§3 *Sitzungen des NSB*

- (1) Ordentliche Sitzungen des NSB finden im Zusammenhang mit jeder ordentlichen Präsidiumssitzung der DGU, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) In begründeten Fällen können außerordentliche Sitzungen des NSB nach Antrag eines Mitgliedes sowie Unterstützung des Antrages durch mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den schriftführenden Sprecher.
- (4) Im Rahmen der ordentlichen Sitzungen des NSB unterrichtet der Generalsekretär oder ein von ihm benannter Vertreter die Mitglieder des NSB über wichtige Beratungspunkte der bevorstehenden Präsidiumssitzung.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die beiden Sprecher aufgestellt.
- (2) Alle Mitglieder des NSB können zusätzliche Tagesordnungspunkte einbringen.
- (3) die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung mit Mehrheitsbeschluss angenommen.
- (4) Im Falle ordentlicher Sitzungen teilt der Generalsekretär dem schriftführenden Sprecher des NSB die Inhalte der abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunkte der Präsidiumssitzung durch Übersendung der Tagesordnung mit.
- (5) Der NSB bringt Anträge und Anregungen zur Tagesordnung des Präsidiums nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums ein.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der NSB ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Ablauf von Abstimmungen ist in §7(3) der Satzung der DGU geregelt.
- (2) Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen des Präsidiums sinngemäß.

§6 Entsendung in Gremien der DGU

- (1) Der NSB entsendet eigene Mitglieder nach Wahl mit einfacher Mehrheit in
 - a. den Präsidialrat einen nicht selbständigen Arzt mit Stimmrecht lt. §11 der Satzung der DGU.
 - b. den Ehrenrat einen nicht selbständigen oder selbständigen Arzt lt. §14 der Satzung der DGU mit einer Stimme.
 - c. die Findungskommission zwei Ärzte mit je einer Stimme.
 - d. die Kommission für den Promotionspreis einen selbständigen Arzt mit Stimmrecht.
- (2) Das satzungsgemäße Stimmrecht des NSB in den Gremien der DGU wird, in der Regel unter Berücksichtigung eines Beratungsergebnisses, von den jeweiligen NSB-Vertretern ausgeübt.

§7 Niederschrift

- (1) Der schriftführende Sprecher fertigt über jede Sitzung eine Ergebnisniederschrift an.
- (2) Er trägt dafür Sorge, dass alle NSB-Mitglieder die Niederschrift erhalten und diese der Geschäftsstelle der DGU zur Ablage übermittelt wird.